

Tanzsportclub Tutzing

Satzung

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Tutzing e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 206954 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Tutzing. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für oder gegen den Verein ist das Amtsgericht Starnberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sprachregelung / Übergeordnete Organisationen

1. In dieser Satzung und in den Ordnungen des Vereins wird für Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet. Trotzdem können die Funktionen sowohl von Männern als auch von Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und des Landestanzsportverband Bayern e.V. (LTVB), Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der einzelnen Personen zum BLSV und zum LTVB vermittelt.
3. Zur Verwirklichung seines Zwecks kann sich der Verein auch anderen Dachverbänden mit gleicher Zielrichtung anschließen.

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tanzsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausscheidende Mitglieder erhalten keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV, den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Vereinstätigkeit

1. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch
 - regelmäßiges Tanztraining der im Verein vertretenen Altersgruppen,
 - sachgemäße Aus- und Weiterbildung der Mitglieder unter Einsatz von Trainern, Übungsleitern und geeigneten Helfern,
 - Teilnahme der Mitglieder an Tanzwettbewerben und/oder der Prüfung für das Tanzsportabzeichen,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Mitgestaltung des öffentlichen Lebens durch Mitwirkung an/bei öffentlichen Veranstaltungen.
2. Der Verein ist in jeder Hinsicht neutral.

§ 5 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Finanzlage des Vereins.
3. Notwendige und nachgewiesene Aufwendungen, die im Rahmen einer Tätigkeit für den Verein entstanden sind, werden erstattet.
4. Aufwandsentschädigungen und Aufwendungserstattungen können vom Vorstand im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten auf Pauschalsätze begrenzt werden.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 6 Begründung der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder, die aktiv am Tanzsport teilnehmen und alle Angebote des Vereins nutzen können,
 - Fördermitglieder, die nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen, aber den Verein durch Geld- und Sachbeiträge finanziell unterstützen,
 - Ehrenmitglieder, denen dieser Status von der Mitgliederversammlung verliehen wurde, weil sie sich in besonderer Weise für das Vereinswohl eingesetzt haben.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.
3. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Verein. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
4. Diese Satzung sowie Ordnungen und allgemeine Regelungen des Vereins sind für jedes Mitglied bindend.
5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
6. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann dagegen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt des Mitglieds (Kündigung),
 - durch Ausschluss aus dem Verein sowie
 - durch Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der freiwillige Austritt Minderjähriger muss durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Mitglieder, die sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, können zusätzlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich ihren freiwilligen Austritt erklären. In Härtefällen entscheidet der Vorstand über eine vorzeitige Austrittsmöglichkeit.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt,
 - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

- wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet sodann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluss über den Ausschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Art, Höhe und Fälligkeit des Beitrags sowie von Gebühren und sonst von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen sind in der Finanz- und Beitragsordnung des Vereins geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, möglichst im 1. Quartal.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
 - es der Vorstand wünscht,
 - oder dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
4. Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Stimmrechtsübertragung (Vollmacht) ist nicht möglich.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anders bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgestellt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn 1/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung grundsätzlich erforderlich, wenn sich zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt bewerben.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
 - Widerspruch über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - Beschlussfassung über das Finanzwesen,
 - Beschlussfassung über die Bildung/Auflösung von Ausschüssen und Abteilungen,
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
8. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab 16 Jahren sowie Ehrenmitglieder.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportwart.
Der Vorstand legt intern die Verteilung seiner Aufgaben selbst fest.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).
Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter das Amt des Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung ausübt.
2. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder mit unbeschränkter Geschäftsfähigkeit gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
3. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem BLSV und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
4. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann gleichzeitig ausgeübt werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und nur solange, bis dieses Amt durch eine Nachwahl besetzt wird, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss unterstützt und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung des Vereins.
2. Die Amtsdauer des Vereinsausschusses entspricht der des Vorstandes.

3. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Sprechern der einzelnen Tanzgruppen sowie Beauftragten für verschiedene Aufgabenbereiche, wie z.B. Jugendarbeit, Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Formationskleidung, Technik und Inventar.
4. Die Sprecher der einzelnen Tanzgruppen werden von den Gruppen selbst mit einfacher Mehrheit gewählt.
Die Beauftragten im Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei können weitere Aufgabenbereiche definiert, oder bestehende Aufgabenbereiche zusammengefasst oder gestrichen werden.
Es müssen nicht alle Ämter besetzt sein. Mehrere Ausschussämter können von einer Person gleichzeitig ausgeübt werden.
5. Kinder und Jugendliche werden grundsätzlich vom Beauftragten für Jugendarbeit vertreten.
6. Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf und Anforderung, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, zusammen.
7. Der Vereinsausschuss fasst nur Beschlüsse, soweit dies in dieser Satzung vorgesehen ist.
8. Vor Vorstandsbeschlüssen, die die Tanzgruppen betreffen, ist der Vereinsausschuss zwingend anzuhören.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils für die Amtsperiode des Vorstandes zwei Kassenprüfer. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Der Verein darf im Zuge seiner Mitgliedschaft in übergeordneten Dachverbänden im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder weitergeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient nur zu Verwaltungs- und Organisationszwecken in diesen Dachverbänden. Der Verein muss eine andere Nutzung bei der Meldung untersagen.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, soweit sie nicht noch zur Aufgabenerfüllung des Vereines oder aus rechtlichen Gründen für bestimmte Dauer oder Fristen aufbewahrt werden müssen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tutzing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung, insbesondere zur Förderung des Jugendsports, zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 09.07.2016 in Traubing beschlossen und tritt mit Eintrag des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Traubing, den 09.07.2016

Änderungen:

16.12.2016: *Redaktionelle Korrektur § 1 sowie Eintragung/Inkrafttreten* und BLSV

29.09.2016: in §15 Abs.3: „ ..oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke..“